

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Anlagenrecht  
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-065/001

Beilagen

-

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 62) 9025

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

-

Magdalena Batoha

29236

11. September 2006

Betrifft

Stadtgemeinde Stockerau, KG Stockerau, Urzeitkrebsvorkommen, Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg **erklärt** das Urzeitkrebsvorkommen auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 2408/2 (nördlich des Schutzwalles), 2382, 2383, 2384/1, 2385/1, 2386, 2387 und 2139/1, alle KG Stockerau, mit einer Gesamtfläche von 16.150 m<sup>2</sup>, gemäß dem beiliegenden, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Lageplan, **zum Naturdenkmal**.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Auflagen und Einschränkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu beachten:

1. Diese unter Schutz gestellte Grundfläche darf nicht zugeschüttet oder in ihrer derzeitigen Ausformung als Flutmulde verändert werden.
2. Die Fläche ist nicht zu drainagieren.
3. Die hydrodynamischen Bedingungen der Fläche sind nicht zu verändern, d.h. die Flutmulde muss sich mit Wasser füllen und wieder austrocknen können.
4. Die Fläche ist nicht mit Gehölzen zu bestocken.
5. Eventuell aufkommende Gehölze sind zu entfernen.
6. Einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher als Acker-, Brachen- oder Wiesenfläche stehen keine Bedenken gegenüber. Falls die Fläche als Wiese oder Brache genutzt wird, ist mindestens eine Mahd im Jahr notwendig. Das Mähgut ist abzutransportieren.
7. Eine intensive Düngung (öfter als einmal im Jahr bzw. mit Handels- oder Mineraldünger) hat nicht zu erfolgen.
8. Die an das Naturdenkmal angrenzenden Ackerflächen und der Wall sind gehölzfrei zu halten.

### Rechtsgrundlagen

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.



Für den Bezirkshauptmann  
*[Handwritten Signature]*  
J. J. Suchanek

Parteienverkehr: Dienstag von 8 - 12.30 und 13<sup>14</sup> 19 Uhr, Freitag von 8 - 12 Uhr

Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0032573

E-Mail: [anlagen.bhko@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhko@noel.gv.at) – Telefax: 02262/9025-29231

## Begründung

Mit dem Schreiben vom 18. April 2006 wurde von Herrn Mag. Andreas Straka eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung von vier Habitats mit Vorkommen von Urzeitkrebse beantragt.

Vorkommen 1: Flache Senke auf den Parzellen Nr. 2408/2, 2382, 2383, 2384/1, 2385/1, 2386, 2387, 2388, 2424/2, 2430/2, KG Stockerau

Nachgewiesene Arten: *Limnadia lenticularis*, *Imnadia yeyetta*, *Lepthestheria dahalacensis*

Vorkommen 2: Flache Senke auf den Parzellen Nr. 1947/3, KG Stockerau

Nachgewiesene Art: *Imnadia yeyetta*

Vorkommen 3: Flacher Graben auf den Parzellen Nr. 1937/28 bis 1937/51, KG Stockerau

Nachgewiesene Arten: *Branchipus schaefferi*, *Lepthestheria dahalacensis*

Vorkommen 4: Flache Senke auf den Parzellen 589, 590/1, 590/16, KG Unterzögersdorf

Nachgewiesene Arten: *Limnadia lenticularis*, *Imnadia yeyetta*, *Lepthestheria dahalacensis*

Gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Die Behörde hat über den oben angeführten Antrag ein Verfahren gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet. Die Verfahrenseinleitung hatte zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an der vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Grundfläche wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnis darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlasst.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat folgendes Gutachten abgegeben:

„Im Gebiet um Stockerau sind bereits einige kleinere Flutmulden mit Vorkommen von Urzeitkrebse bekannt. Die oben beschriebenen Vorkommen wurden erst im Jahr 2002 nach dem Hochwasser entdeckt. Es ist anzunehmen, dass diese Vorkommen bereits vorher dort vorhanden waren. Eine langfristige Erhaltung solcher astatischer Gewässer ist für das Überleben von Urzeitkrebse absolut notwendig.

Die Flutmulden des Vorkommens 1 enthalten laut Antrag das größte und individuenreichste Vorkommen von Urzeitkrebse in der Umgebung, darunter das größte Vorkommen einer vom Aussterben bedrohte Art und weiters zwei stark gefährdete Arten.

Dasselbe Artenspektrum ist auch im Vorkommen 4 zu finden, jedoch in einem flächenmäßig kleineren Bereich, wodurch eine Unterschutzstellung des Vorkommens 1 Priorität hätte.

Vorkommen 3 beinhaltet zwei besondere Arten, die als vom Aussterben bedroht bzw. als stark gefährdet ausgewiesen sind. Diese eher kleine Fläche befindet sich auf einer Ackerfläche, die vom Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“ umgeben ist. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt, ab dem Jahr 2010 ist jedoch vorgesehen, diese Fläche als Ausgleichsfläche für die Verbreiterung der A22 zu verwenden und an dieser Stelle eine Auwiese zu entwickeln. Dies stellt keine Beeinträchtigung für das Habitat der Urzeitkrebse dar. Die Fläche ist zukünftig auf die Dauer des Bestandes der Autobahn zu sichern. Für diese Fläche würde sich eine Integrierung in das Naturschutzgebiet anbieten.

Das Vorkommen 2 beinhaltet nur eine Art, die unter der Kategorie stark gefährdet ausgewiesen ist. Da es sich um eine häufiger vorkommende Art handelt, die noch dazu verstärkt im Vorkommen 1 zu finden ist, und die Fläche im Gegensatz zu Vorkommen 1 relativ klein ist, wäre auch hier dem Vorkommen 1 Priorität zu geben.

Bei Straka, 2004 wird auf Seite 36 das nördlich der Autobahn vorhandene Vorkommen beschrieben: „In geringem Ausmaß führte auch hier aufsteigendes Grundwasser ab dem 16.8. zur Überflutung von Ackerflächen nördlich der als Hochwasser-Schutzdamm fungierenden Stockerauer Autobahn.“

Weiters steht bei der Beschreibung der Vorkommen von *Limnadia lenticularis* auf Seite 40: „Im individuenreichsten Gewässer (durch Druckwasser überflutetes abgeerntetes Kartoffelfeld in der Au – Stufe bei Stockerau) betrug die Populationsgröße einige 100 Individuen.“

Laut Dr. Eder ist diese Zahl wahrscheinlich noch viel höher, da eine einmalige Untersuchung nie annähernd den gesamten Bestand erfassen kann. Er schätzt, dass es sich hier aufgrund der Größe der Fläche vermutlich um das individuenreichste Vorkommen Österreichs handelt.

Aus diesem Grund ist eine Unterschutzstellung der Fläche des Vorkommens 1 als Naturdenkmal aus naturschutzfachlicher Sicht erstrebenswert. Die unter Schutz zu stellenden Parzellen sind ein Teil von 2408/2 (nördlich des zukünftigen Schutzwalles), 2382, 2383, 2384/1, 2385/1, 2386, 2387 und ein Teil von 2139/1, alle KG Stockerau.

Die Mulde ist aufgrund der Reliefenergie erkennbar, im Norden grenzt der Feldrand bzw. einige Gehölze und der Bahndamm die Fläche ab, im Süden der von der STRABAG errichtete Schutzwall.“

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde der Antrag zur Unterschutzstellung des Urzeitkrebsvorkommens befürwortet.

Zum Einwand der ÖBB-Infrastruktur Bau AG wird bemerkt, dass mit Schreiben vom 16. Mai 2006 ein Lageplan, in dem die Fläche, welche unter Naturdenkmalschutz gestellt werden soll, eingezeichnet ist, übermittelt wurde. Aus diesem ist ersichtlich, dass die gegenständliche Fläche nicht im unmittelbaren Bereich der Bahnanlage liegt und somit auch nicht für den Eisenbahnbetrieb genutzt wird.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz erfolgte spruchgemäß die Erklärung des Vorkommens von Urzeitkrebse auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 2408/2, 2382, 2383, 2384/1, 2385/1, 2386, 2387 und 2139/1, alle KG Stockerau, zum Naturdenkmal.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Firma Harmer KG, Stockerauerstraße 22, 2104 Spillern
2. die ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Bundesbahndirektion Wien, Vivenotgasse 10, 1120 Wien
3. die Republik Österreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung ST3, 3109 St. Pölten
4. die Stadtgemeinde 2000 Stockerau, z.Hd. Herrn Bürgermeister
5. die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch das Land NÖ, dieses vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST7, 3109 St. Pölten
6. die Fa. ASFINAG, Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien
7. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten  
zu NÖ UA-160819/002
8. Herrn Mag. Andreas Straka, Grünnergasse 8, 2000 Stockerau

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

